

Sozialausschuss

Protokoll Nr. SOA/04/2025

über die öffentliche Sitzung des Sozialausschusses am 08.04.2025,
Ahrensburg, Peter-Rantzau-Haus, Manfred-Samusch-Str. 9, Saal

Beginn der Sitzung : 19:30 Uhr
Ende der Sitzung : 21:36 Uhr

Anwesend

Vorsitz

Frau Marie-Luise Bernhardt

Stadtverordnete/r

Herr Thomas Bellizzi

i. V. f. Frau Jensen-Buchholz

Frau Ursula Ebert

Herr Wolfdietrich Siller

Bürgerliche Mitglieder

Herr Dr. Thomas Denekas

Frau Magdalena Hansen

Herr Dieter Heidenreich

Weitere Stadtverordnete, Beiratsmitglieder

Frau Andrea Krieger

Seniorenbeirat

Frau Jule Niehus

Kinder- und Jugendbeirat

Frau Emma Bley

Kinder- und Jugendbeirat

Verwaltung

Herr Stephan Lentz

FBL II

Frau Tanja Eicher

FBL III

Herr Michael Cyrkel

FDL II.4

Frau Silva Krause

FD III.2

Herr Achim Keizer

FDL IV.4

Herr Jan Witt

FD IV.4

Frau Caroline von Lowtzow

FD III.3 Protokollführerin

Entschuldigt fehlt/fehlen

Stadtverordnete/r

Frau Inga Jensen-Buchholz

Behandelte Punkte der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Festsetzung der Tagesordnung
5. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 03/2025 vom 11.03.2025
6. Nachfragen der Selbstverwaltung zu Berichten der Verwaltung
7. Berichte/Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.1. Berichte gem. § 45 c GO
- k e i n e -
 - 7.2. Sonstige Berichte/Mitteilungen
 - 7.2.1. Abschlussbericht Sanierung Kita Heimgarten
 - 7.2.2. Anzahl Aufnahme geflüchteter Personen und Aufnahmequote
8. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2025 **2025/028**
9. Rahmenkonzeption „Pädagogische Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Ahrensburg“ **2025/034**
10. Einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für eigene Unterkünfte für Wohnungslose und geflüchtete Menschen/Sanierung Reeshoop 55 und 55 a Aufhebung eines Sperrvermerks bei PSK 31540.5211010 **2025/029**
11. Peter-Rantzau-Haus - Komplettaustausch der Neonbeleuchtung Aufhebung des Sperrvermerks **2025/032**
12. Anfrage der CDU-Fraktion zur Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber und Bürgergeldempfänger an den SOA **AF/2025/008**
13. Anfragen, Anregungen, Hinweise
 - 13.1. Satzung Obdachlosenunterkünfte
 - 13.2. Einweihungsfeier Freundeskreis für Flüchtlinge

1. **Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**

Die Ausschussvorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

3. **Einwohnerfragestunde**

Es sind Einwohner anwesend und es werden Fragen gestellt.

3.1 **Protokoll Nr. SOA/03/2025, Top 4 Festsetzung der Tagesordnung**

Herr **Fleischer** erklärt, dass über die Zulassung von Frau von Dahlen als Sachverständige abgestimmt werden müsse.

Die Verwaltung antwortet, dass dies erfolgt, jedoch nicht im Protokoll vermerkt sei.

3.2. **Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses**

Herr Fleischer fragt warum die Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung vom 08.10.2024 gefassten Beschlusses immer noch nicht erfolgt sei und wieder nicht auf der Tagesordnung stehe.

Die Verwaltung antwortet, dass eine erneute Befassung des Sozialausschusses mit dem Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt erfolge.

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund laufender Verhandlungen mit Eigentümern von Potentialflächen ist eine Bekanntgabe des Beschlusses der Vorlagen-Nr. 2024/062/1 noch nicht erfolgt.

3.3. Top 9 Rahmenkonzeption „Pädagogische Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Ahrensburg“

Herr Fleischer merkt an, dass bei der Rahmenkonzeption ein genaues Datum und der Autor fehle.

Die Verwaltung antwortet, dass als Datum November 2024 genannt sei und die Verfasserin der Vorlage 2025/034, die Stadtjugendpflegerin, auch die Autorin der Rahmenkonzeption sei.

3.4. Qualitätsmittel Kindertageseinrichtungen

Eine **Vertreterin aus den Kindertagesstätten** bedankt sich für die Qualitätsmittel. Diese seien sehr wertvoll und die Kindertageseinrichtungen würden sich eine Verlängerung dieser Maßnahme wünschen.

4. Festsetzung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende erklärt, dass der Antrag zum Austausch der Beleuchtung im Peter-Rantzaus-Haus der CDU-Fraktion (**AN/039/2025**) unter Top 11 beraten wird.

Die Verwaltung merkt an, dass in den Vorlagen Nrn. 2025/029 und 2025/032 die Beratungsfolge um die Stadtverordnetenversammlung ergänzt wurde. Insofern wurden diese durch die Vorlagen Nrn. 2025/029/1 und 2025/032/1 ersetzt. Sollte der Sozialausschuss künftig Sperrvermerke beschließen, ist insbesondere darauf zu achten, die Aufhebung dieser ebenfalls durch den Sozialausschuss zu beschließen, da wie in diesem Fall dann die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung des Sperrvermerkes beschließen muss.

Die Ausschussmitglieder stimmen über die Tagesordnung ab.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

5. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 03/2025 vom 11.03.2025

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

6. Nachfragen der Selbstverwaltung zu Berichten der Verwaltung

Es werden keine Nachfragen gestellt.

7. Berichte/Mitteilungen der Verwaltung

7.1. Berichte gem. § 45 c GO

— *keine* —

7.2. Sonstige Berichte/Mitteilungen

7.2.1. Abschlussbericht Sanierung Kita Heimgarten

Die Verwaltung berichtet, dass der Neubau der Kita Heimgarten zum Juli 2019 in Betrieb genommen wurde. Die Kita-Leitung meldete am 29.07.2019 einen Feuchteschaden, zeitgleich wurde eine Verstopfung mit Rückstau gemeldet.

Durch Bauteilöffnung wurde ermittelt, dass sich flächendeckend zwischen der Abdichtung der Bodenplatte und der Dämmebene stehendes, fäkalienhaltiges Wasser befand. In der Kita wurden zur Vermeidung von Schimmelsporen Luftreiniger aufgestellt.

Die Einrichtung wurde zum Januar 2020 geräumt und bis zum September 2020 saniert. Die vier Gruppen wurden für diese Zeit an anderen Kita-Standorten in Ahrensburg untergebracht und zogen nach der Sanierung wieder in die Kita Heimgarten zurück. Als Ursache des massiven Wassereintritts wurde die mangelhafte Ausführung der Bodenabläufe identifiziert. Die Bodenabläufe waren rückstausicher ausgeschrieben. Durch Fehlen der Rückstausicherung konnte bei Verstopfung über einen längeren Zeitraum fäkalienhaltiges Wasser in die Konstruktion gelangen.

Durch die Bauteilöffnungen wurde zudem festgestellt, dass die bodentiefen Fenster am Fußpunkt mangelhaft eingedichtet waren. Dies könnte während oder nach der Bauzeit zu einem geringen Wassereintritt im Randbereich der Fassade geführt haben. Dieser Mangel wurde im Rahmen der Sanierung behoben. Durch das Schadensereignis ist der Stadt Ahrensburg ein Schaden für Baukosten von 857.846,01 €, nicht mitversicherte Personalkosten von 23.413,48 € sowie nicht mitversicherte Rechtsberatungskosten von 7.754,44 € entstanden. Der Gesamtbetrag des Schadens beträgt somit 889.013,93 €. Die Gebäudeversicherung hat einen Großteil des Schadens mit 802.914,91 € reguliert. Dies entspricht circa 90 %. Eine Elementarversicherung des Gebäudes gegen Wassereintritt von außen lag zu dem damaligen Zeitpunkt nicht vor, daher wurde von der Versicherung lediglich der Anteil der Schmutzwasserleitung abgebildet. Durch die Haustechnikfachplaner wurde zudem ein Betrag von 2.234,00 € gezahlt. Mit der Fachplanung Architektur liegt eine gegenseitige Verzichtserklärung und hiermit ein Minderungsbetrag von 4.230,42 € vor. Der Differenzbetrag von 79.634,60 € konnte trotz anwaltlicher Bemühungen sowohl bei den ausführenden Firmen, als auch bei den Fachplanungsbüros wegen mangelnder Zuordnung des Verursachers nicht eingebracht werden. Es handelt sich hierbei um den nicht mitversicherten Anteil aufgrund fehlender Elementarversicherung und sonstigen Nebenkosten. Ein weiteres Verfahren wurde nach Abwägung der Aussichten gegen die prognostizierten anwaltlichen Kosten nicht angestrengt. Der Bürgermeister und der Fachdienst II.2 waren in den Prozess eingebunden. Das Verfahren ist abgeschlossen, es entstehen keine weiteren Kosten.

Die Verwaltung ergänzt, dass als Lehre aus diesem Vorfall inzwischen eine Elementarversicherung für das Gebäude abgeschlossen wurde.

7.2.2. Anzahl Aufnahme geflüchteter Personen und Aufnahmequote

Bei der Zuweisungsquote 04/2025 für Asyl/ausländischen Flüchtlingen liegen wir aufgrund des Vorjahresergebnisses bei ./ 8.

Bei der Zuweisungsquote ukrainischer Flüchtlinge liegen wir per 04/2025 aufgrund des Vorjahresergebnisses bei ./ 35.

Per 23.04.2025 werden in Ahrensburg 26 Personen in 2025 als Flüchtlingszuweisungen zugeteilt und untergebracht werden.

8. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2025

Die Ausschussvorsitzende führt in die Vorlage ein.

Der Vertreter der FDP-Fraktion fragt nach, bis wann die Finanzierung stehen werde.

Die Verwaltung erläutert, dass geplant sei, einen Musterfinanzierungsplan zu erstellen, der innerhalb der Verwaltung und mit den Kita-Trägern abgestimmt werden und dann in den Ausschuss gehen solle. Der Zeitplan sieht die Fertigstellung bis Herbst 2025 vor.

Der Vertreter der FDP-Fraktion fragt nach, wann die Politik ihre Vorschläge einbringen könne. Es seien auch grundsätzliche Entscheidungen über Standards, z. B. über Qualitätsmittel zu treffen.

Die Verwaltung nimmt Anregungen gern auf. Ein Workshop sei bis dato nicht geplant, würde als Anregung jedoch gern aufgegriffen werden. Die Verwaltung wird in der nächsten Ausschusssitzung den Prozessablauf darstellen.

Die Ausschussvorsitzende möchte bei der Beschlussvorlage folgenden Satz bei 3. ergänzen: „Eventuelle Überzahlungen, die im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, sind an die Stadt Ahrensburg zurückzuzahlen.“

Sodann wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Zur weiteren Finanzierung aller Ahrensburger Kindertageseinrichtungen werden die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, die zum 31.07.2025 auslaufen, bis zum 31.12.2025 verlängert.
2. Die Kündigungen der Finanzierungsvereinbarungen gegenüber der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH, dem DRK Kreisverband Stormarn e. V. sowie der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH zum 31.07.2025 werden zurückgenommen. Es werden neue Kündigungen gegenüber diesen Trägern zum 31.12.2025 ausgesprochen.
3. Die zusätzlichen Qualitätsmittel, die die Träger auf der Grundlage des Beschlusses des Sozialausschusses vom 08.12.2020 (Vorlage Nr. 2020/137) erhalten, werden bis zum 31.12.2025 gewährt. Die Abrechnung der Mittel sowie der gegebenenfalls aus den vergangenen Jahren nicht genutzten Mittel soll bis zum 31.03.2026 erfolgen. Eventuelle Überzahlungen, die im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, sind an die Stadt Ahrensburg zurückzuzahlen.

4. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 7,2 Mio. €. Diese sind in den einzelnen Produktsachkonten im Haushaltsplan 2025 enthalten.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

9. Rahmenkonzeption „Pädagogische Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Ahrensburg“

Die Verwaltung führt in die Vorlage anhand eines Schaubildes zum Jugendplan ein (**Anlage**) und gibt eine Kurzzusammenfassung der Rahmenkonzeption.

Die Vertreterin der SPD-Fraktion bedankt sich für die Zusammenstellung. Sie sei froh, dass es die vier städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ahrensburg gäbe. Die Vertreterin fragt nach der Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirats und der Nutzer*innen an der Rahmenkonzeption.

Die Verwaltung antwortet, dass es keine direkte Beteiligung gab. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Einrichtungen waren eingebunden und damit wurden indirekt auch die Interessen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Der Vertreter der FDP-Fraktion verweist auf den § 47 f Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen regelt und hier anzuwenden sei.

Die Verwaltung antwortet, dass die Rahmenkonzeption den fachlichen Rahmen für die Mitarbeitenden der Einrichtungen beinhalte und fachliche und rechtliche Standards beschreibe, auf dessen Grundlage die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Allgemeinen stattfinde. Eine unmittelbare Beteiligung der Nutzer*innen sei bei der Entwicklung der jeweiligen Einrichtungskonzepte vorgesehen.

Die Vertreterin der SPD-Fraktion stellt den Antrag, dass der Kinder- und Jugendbeirat eine Stellungnahme zur Rahmenkonzeption abgeben und die Kenntnisnahme solange verschoben werden solle.

Die Ausschussvorsitzende stellt diesen Antrag zur Abstimmung.

Der Tagesordnungspunkt 9 „Rahmenkonzeption `Pädagogische Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Ahrensburg´ wird bis zur Vorlage der Stellungnahme des Kinder- und Jugendbeirates vertagt.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

**10. Einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für eigene Unterkünfte für Wohnungslose und geflüchtete Menschen/Sanierung Reeshoop 55 und 55 a
Aufhebung eines Sperrvermerks bei PSK 31540.5211010**

Die Verwaltung führt in die Vorlage ein. Die Fassadensanierung soll während des Betriebs stattfinden. Im Sommer müsse diese erfolgen und daher jetzt eine Firma beauftragt werden. Es könne die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragt werden.

Beschlussvorschlag

Der Sperrvermerk über 600.000 € auf dem PSK 31540.5211010 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (einmalige) in den eigenen Unterkünften für wohnungslose und geflüchtete Menschen wird aufgehoben, damit notwendige Sanierungsmaßnahmen begonnen werden können.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

11. Peter-Rantzau-Haus - Komplettaustausch der Neonbeleuchtung Aufhebung des Sperrvermerks

Die Verwaltung führt in die Vorlage ein. Wenn die Mittel bereitstehen, könne eine Förderung nach Kommunalrichtlinie 4.2.3 Innenbeleuchtung beantragt werden. Die Förderhöhe könne im Bestfall 25 % betragen.

Es wird gewünscht, die Vorlage noch mal zur Beratung in die Fraktionen zu nehmen.

Die Ausschussvorsitzende lässt über den Antrag zum Austausch der Beleuchtung im Peter-Rantzau-Haus der CDU-Fraktion (**AN/039/2025**) abstimmen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt mit:

- Durchführung einer Bestandsaufnahme der aktuellen Beleuchtungseinrichtungen
- Recherche und Bewertung möglicher Alternativen zum Komplettaustausch
- Prognose der zu erwarteten Energieeinsparungen
- Erstellen einer geeigneten Vorlage zur Auswahl, Beschaffung und Installation neuer, energieeffizienter Beleuchtungseinrichtungen

In einem geeigneten Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme:

- Evaluation der Energieeinsparungen und Kosten der Installation
- Integration der Erfahrungen aus dieser ersten Maßnahme in ein Modell zur Anwendung für die weiteren städtischen Liegenschaften und Erstellung einer Prognose der Kosten sowie potenzieller Einsparungen.

**Abstimmungsergebnis: 6 dafür (2 Grüne, 2 CDU, 1 FDP, 1 WAB)
1 Enthaltung (SPD)**

12. Anfrage der CDU-Fraktion zur Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber und Bürgergeldempfänger an den SOA

Die Verwaltung gibt folgende Antwort:

Zu unterscheiden ist zwischen **Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).**

Die Umsetzungsverantwortung für die Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB II liegt beim Jobcenter. Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld können demnach, auf Basis der Absprachen im Kooperationsplan (§ 15 SGB II) und in Abhängigkeit der geplanten bzw. für notwendig erachteten Integrationsplanungen, für eine Teilnahme an einer **AGH nach § 16 d SGB II** vorgesehen werden.

Auch die Verantwortung für die Einrichtung der Maßnahmen, in denen die konkreten AGH angeboten werden, liegt beim Jobcenter. Die Durchführung der AGH obliegt dann entsprechend beauftragten Maßnahmeträgern (vgl. Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 16 d SGB II AGH; Punkt 2.2 und folgende).

Das Hauptaugenmerk einer AGH nach § 16 d SGB II ist, dass arbeitsmarktfremde Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

AGH sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Darüber hinaus gelten weitere gesetzliche Erfordernisse (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität; vgl. Fachliche Weisungen der BA zu AGH nach § 16 d SGB II, Punkt 2.2.1 bis 2.2.3).

Die Stadt Ahrensburg hat hier insofern keine Möglichkeiten, Bürgergeldempfänger zu beschäftigen.

Eine **AGH nach dem AsylbLG** ist anders ausgerichtet.

Vorrangiges Ziel ist hier, für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - mit Ausnahme von solchen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln zu schaffen. Diese Maßnahmen sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine doppelte Funktion erfüllen:

Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Flüchtlinge niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln. Gleichzeitig sollen dabei sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, ohne dass es sich um ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis handelt (Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold AsylbLG § 5 Rn. 2 - 4). Die Vorschrift richtet sich insoweit vorrangig an die in Aufnahmeeinrichtungen der Länder lebende Menschen und soll so der Selbstorganisation in den Einrichtungen dienen. Als weitere Möglichkeit sollen, soweit möglich, kommunale Träger AGH - in vorrangig Gemeinschaftsunterkünften - anbieten.

Die mittlerweile weggefallene (zum 31.12.2020) Rechtsgrundlage § 5 a AsylbLG, nach der so genannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) durch die Bundesagentur bereitgestellt wurden, hatte einen Arbeitsmarktbezug und einen entsprechend erweiterten Wirkungsbereich.

Gemeinnützig sind Arbeiten (vgl. Definition gem. § 52 Abgabenordnung), wenn sie darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. An die Zusätzlichkeit werden strenge Maßstäbe in beiden Rechtskreisen gelegt. Das Vorhandensein von Planstellen für Reinigungs- oder Unterhaltungsaufgaben öffentlicher Flächen deutet so schon auf das Nicht-Vorliegen einer Zusätzlichkeit hin und wäre im Einzelfall fundiert zu prüfen.

In beiden Konstellationen von Beschäftigungsmöglichkeiten wird eine **Begleitstruktur** notwendig bzw. ist sie gesetzlich vorgesehen. Sowohl bei AGH nach § 16 d SGB II, als auch zuvor bei den FIM nach § 5 a AsylbLG wurde die Beauftragung von Maßnahmeträgern vorgesehen, welche fachliche Anleiter und sozialpädagogische Begleitungen anbieten. Diese personellen Ressourcen waren als Teil der Maßnahmekonzeption abrechnungsfähig.

Die Teilnahme an einer AGH ist in beiden Rechtsformen auch freiwillig möglich; ein Anreizsystem ist nicht vorgesehen, lediglich eine Entschädigung des Mehraufwands, der sich aus der Teilnahme an der AGH unmittelbar ergibt.

Ganz grundsätzlich ist eine Kommune frei, entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der durchaus engen gesetzlichen Regelungen des § 5 AsylbLG, hier insbes. zur Gemeinnützigkeit und unter Zuhilfenahme bzw. Beauftragung eines Trägers, einzurichten.

Das Vorliegen einer Begleit-/Trägerstruktur wird weiterhin als notwendig erachtet. Erfahrungen mit den FIM in Ahrensburg bestätigen den Bedarf an Anleitung und Begleitung zur Sicherstellung eines gewissen Nutzens der Beschäftigung.

Insofern wäre ein entsprechender zusätzlicher Aufwand mit zu berücksichtigen, einschließlich des Abrechnungsaufwands für die

Mehraufwandsentschädigung (z. B. Stundenzettel, Nachweisführung).

Aktuelle Erhebungen im Fachdienst Soziale Hilfen zeigen, dass nur sehr vereinzelt Personen aktuell keinen Spracherwerb oder eine Beschäftigungsaufnahme anstreben; dies ist teilweise der gesundheitlichen Situation geschuldet.

Von den rund 110 Personen, die unter den § 5 AsylbLG fallen, sind dies aktuell 14 Personen; sechs von ihnen haben unterschiedliche gesundheitliche Einschränkungen.

Grundsätzlich war das damalige Angebot der FIM eine je nach Einzelfall sinnvolle Ergänzung des Portfolios an Unterstützung- und Beratungsmaßnahmen.

Angesichts der aktuell geringer werdenden Zugänge und der geringen Zahl an vorrangig anzusprechenden Personen wäre das Aufwand-Nutzen-Verhältnis für eigene Maßnahmen, die ausschließlich aus Ahrensburger Ressourcen einzurichten und zu finanzieren wären, insgesamt ungünstig.

Ein entsprechender Bedarf wird sowohl mit Blick auf die Zielgruppe, als auch auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis nicht gesehen.

(Anmerkung zu Frage 5: Forschungsergebnisse zu den Integrationswirkungen von AGH finden sich in den Quellen).

Quellen:

Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (2022): [Gemeinwohlorientierte Arbeit als Gegenleistung für Sozialleistungen - Arbeitsmarktpolitische und verfassungsrechtliche Aspekte](#)

Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit [Fachliche Weisungen - Zweites Buch Sozialgesetzbuch - § 16d SGB II - Arbeitsangelegenheiten](#)

Auswertung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB, 2024): [Mit welchen Kosten sind Arbeitsgelegenheiten verbunden und welchen Nutzen stiften sie?](#)

IAB-Kurzbericht zu Arbeitsmarktpolit. Maßnahmen für Geflüchtete (2021): [Aktive Arbeitsmarktpolitik für arbeitslose Geflüchtete im SGB II - Der Großteil der Maßnahmen erhöht den Arbeitsmarkterfolg](#)

WD des BT (2024) [Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG](#)
[WD-6-001-16-pdf.pdf](#)

(jeweils zuletzt abgerufen am 07.04.2025)

Kommentar zum AsylbLG: Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, 8. Aufl. 2024,
AsylbLG § 5

Die Verwaltung ergänzt, dass es in Ahrensburg keine nennenswerte Gruppe sei, die in Frage komme. Es wurde ermittelt, dass von 111 Personen 97 Personen in einem Arbeitsverhältnis/Praktikum sind bzw. einen Sprachkurs besuchen.

13. Anfragen, Anregungen, Hinweise

13.1. Satzung Obdachlosenunterkünfte

Ein Vertreter der CDU-Fraktion fragt nach dem Stand der Bearbeitung der Satzung für die Obdachlosenunterkünfte.

Die Verwaltung gibt an, dass die Überarbeitung laufe und dass die Fertigstellung vor den Sommerferien geplant sei.

13.2. Einweihungsfeier Freundeskreis für Flüchtlinge

Die Verwaltung lädt im Namen des Vorsitzenden Herrn Markward zur kleinen Einweihungsfeier am 22.04.2025 um 18:00 Uhr in die neuen Räumlichkeiten des Freundeskreises für Flüchtlinge ein. Die Räume befinden sich in der Hamburger Straße 131 und der Eingang in die Vereinsräume befindet sich an der Hinterseite des Gebäudes.

gez. Marie-Luise Bernhardt
Vorsitzende

gez. Caroline von Lowtzow
Protokollführerin